

Was ändert sich im Jahr 2021 in der Arbeitsmarktpolitik und im Zuwanderungsrecht?

Übersicht über die wesentlichen Änderungen/Neuregelungen und Befristungen, die im nächsten Jahr wirksam werden.

1. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung

a) Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld

Mit der „[Zweiten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung – 2. KugBeV](#)“ wurde die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf 24 Monate, maximal bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Mit der „[Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#)“ wurden die Erleichterungen zur Inanspruchnahme des Kurzarbeitergelds teilweise geändert und verlängert:

- Bis zum 30 Juni 2021 ist eine vollständige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge möglich. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 ist eine hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge möglich.
- Die derzeit geltenden erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld wurden für Betriebe bis Ende 2021 verlängert, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Dazu zählen ([Kurzarbeitergeldverordnung – KugV](#)):
 - Absenkung des Drittelerfordernisses auf 10 %
 - Verzicht auf Einbringung negativer Arbeitszeitsalden
 - Ausweitung Kurzarbeitergeld für die Zeitarbeit

Die Verordnungsermächtigung in § 109 Abs. 5 SGB III für die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Genauere Informationen finden Sie in den [FAQ-Kurzarbeit](#).

Mit dem „[Beschäftigungssicherungsgesetz \(BeschSiG\)](#)“ wurden weitere Regelungen geschaffen bzw. verlängert:

- Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77% bzw. 80/87% wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (§ 421 c Abs. 2 SGB III).
- Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden Hinzuverdienste aus einem Minijob nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Alle anderen Sonderregelungen zu Hinzuverdienste laufen Ende 2020 aus (§ 421c Abs. 1 SGB III).
- Ab dem 1. Januar 2021 gelten befristet bis zum 31. Juli 2023 vereinfachte Regelungen zur Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezugs in § 106a SGB III. Insbesondere wurden die Regelungen von der Beschäftigtenqualifizierung durch das Qualifizierungschancengesetz entkoppelt. Nähere Informationen zur Weiterbildung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld finden Sie im FAQ Kurzarbeit

Mit dem „Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020“ (beschlossen, Veröffentlichung im BGBl. steht noch aus) wurde die Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (bis 80 % der Nettoentgeltdifferenz) bis Ende 2021 verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG).

b) Virtuelle Betriebsratsarbeit

Die im Betriebsverfassungsgesetz in § 129 BetrVG befristet eingeräumte Möglichkeit, Betriebsratssitzungen und Beschlussfassungen per Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen, wurde im Rahmen des BeschSiG um sechs Monate bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

c) BA-geförderte Weiterbildung/Qualifizierung

Mit dem „[Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung](#)“ treten zum 1. Januar 2021 einige Änderungen im Bereich der Weiterbildungsförderung in Kraft. Insbesondere wurde nach § 81 Abs 4 SGB III für die Förderung von „homogenen Beschäftigtengruppen“ die Möglichkeit geschaffen, eine Weiterbildungsförderung nach § 82 SGB III über einen Sammelantrag zu beantragen.

d) Bemessung des Arbeitslosengeldes nach Beschäftigungssicherungsvereinbarungen

Mit dem [BeschSiG](#) sollen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen mit verkürzter Arbeitszeit keine negativen Auswirkungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes haben. Die Regelung ist befristet auf Zeiten der Beschäftigungssicherung mit verkürzter Arbeitszeit, die zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2022 liegen (§ 421d Abs. 2 SGB III).

e) Insolvenzgeldumlagesatzverordnung

Der gesetzliche Umlagesatz für das Insolvenzgeld (U3) beträgt ab dem 1. Januar 2021 neu 0,12 % (2020 per Verordnung abgesenkt: 0,06 %). Dies regelt § 360 SGB III, der im Zuge des [BeschSiG](#) angepasst wurde. Der Umlagesatz von 0,12 % gilt nur für das Kalenderjahr 2021; ohne erneute Anpassung steigt er 2022 wieder auf die ursprünglich im Gesetz vorgesehenen 0,15 %.

f) Erhöhte Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Die [Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe](#), die im Falle nicht besetzter Pflichtarbeitsplätze entrichtet werden muss, wird erhöht. Gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX wird die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erhöht, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung um 10 % oder mehr erhöht hat. Es erfolgt folgende Erhöhung:

- Betriebe mit einer Erfüllungsquote von 3 bis unter 5 Prozent: von 125 € auf 140 €
- Betriebe mit einer Erfüllungsquote von 2 bis unter 3 Prozent: von 220 € auf 245 €
- Betriebe mit einer Erfüllungsquote von 0 bis unter 2 Prozent: von 320 € auf 360 €

Diese Erhöhung wird zum 1. Januar 2021 wirksam und gilt für Pflichtarbeitsplätze, die ab diesem Datum unbesetzt sind. Die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2021 ist bis spätestens 31. März 2022 zu entrichten. Für die Ausgleichsabgabe, die im Jahr 2021 für das Jahr 2020

zu entrichten ist, gelten noch die alten Sätze. Die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2020 ist bis 31. März 2021 zu entrichten. Hierfür steht die Software [IW-Elan](#) zur Verfügung.

g) Anhebung des Mindestlohnes

Mit der [Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung](#), die den Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 umsetzt, wird der gesetzliche Mindestlohn in vier Schritten angehoben:

- auf 9,50 € brutto je Zeitstunde zum 1. Januar 2021
- auf 9,60 € brutto je Zeitstunde zum 1. Juli 2021
- auf 9,82 € brutto je Zeitstunde zum 1. Januar 2022
- auf 10,45 € brutto je Zeitstunde zum 1. Juli 2022

h) Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1. Januar 2021 gelten neue [Regelbedarfe](#) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der vergleichbaren Regelbedarfsstufen (RBS) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

- für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 446 € (RBS 1)
- für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 401 € (RBS 2)
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 357 € (RBS 3)
- für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 373 € (RBS 4)
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 309 € (RBS 5)
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 283 € (RBS 6)

i) Corona-Sonderregelungen im SGB II

Die pandemiebedingten Regelungen zum vereinfachten Zugang zu Grundsicherungsleistungen gelten bis zum 31. März 2021 fort (Verlängerung durch das [Regelbedarfsermittlungsgesetz](#)):

- Grundsätzliche Aussetzung der Vermögensprüfung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs (es genügt Glaubhaftmachung, dass kein erhebliches verwertbares Vermögen vorliegt)
- Tatsächliche Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt
- Vereinfachter Zugang für Selbstständige
- Sonderregelungen für die Mittagsverpflegung im Falle von Schulschließungen.

j) Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wurde bis 31. März 2021 verlängert (im Rahmen des [Regelbedarfsermittlungsgesetzes](#)). Es dient der Absicherung sozialer Dienstleister und Ein-

richtungen (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen) infolge der Corona-Pandemie.

k) Nichtberücksichtigung der pandemiebedingten Einkommensausfälle bei der Berechnung des Elterngeldes §27 BEEG

Nach dem [BeschSiG](#) wird die befristete Regelung zur Festsetzung des Elterngeldes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (§ 2b BEEG). Für die Berechnung eines späteren Elterngeldes bleiben bis zum 31. Dezember 2021 solche Monate außer Betracht, in denen aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen erzielt wurde. So werden Monate nicht berücksichtigt, in denen Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld bezogen wird.

l) Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag

- Das Kindergeld steigt 2021 um 15 € pro Kind, für das erste und zweite Kind von 204 € auf 219 €, für das dritte Kind von 210 € auf 225 € und ab dem vierten Kind von 235 € auf 250 €.
- Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 € um 288 € auf 5.460 €. Auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um 288 € auf 2.928 € erhöht.
- Der Kinderzuschlag steigt um 20 € von 185 € auf 205 €.

2. Zuwanderungsrecht

a) Verlängerung der sog. Westbalkanregelung

Am 1. Januar 2021 tritt die [Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung](#) in Kraft. Damit wird die sog. Westbalkanregelung in § 26 Abs. 2 BeschV, wonach Menschen aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für jede Beschäftigung Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten können, bis 31. Dezember 2023 verlängert, aber auf ein Kontingent von 25.000 Zustimmungen der BA im Rahmen der Ersteinreise pro Jahr begrenzt.

b) Zuwanderungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Brexit

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung (beschlossen, Veröffentlichung im BGBl. steht noch aus) erhalten Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs unabhängig von ihrer formalen Berufsqualifikation und vom Sitz des Arbeitgebers den gleichen Arbeitsmarktzugang zur Ausübung jeder Beschäftigung, wie es ihn bereits für Staatsangehörige anderer wichtiger Handelspartner gibt, etwa der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Australiens oder Kanadas (§ 26 Abs.1 BeschV). Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigung mit Vorrangprüfung zustimmen. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden zudem in die Liste der Staatsangehörigen aufgenommen, die auch für einen längerfristigen oder mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Aufenthalt zunächst visumfrei in das Bundesgebiet einreisen dürfen (§ 41 Abs. 1 S.1 AufenthV).

Arbeitgeber-Informationen zur Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2021 hat das BMI in [dieser Übersicht](#) veröffentlicht. Im

Wesentlichen gilt, dass die Rechte britischer Staatsangehöriger „eingefroren“ werden, die bereits vor dem Jahreswechsel zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland (oder einem anderen EU-Staat) berechtigt waren. Britische Staatsangehörige, die erst ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland umziehen, würden (ohne Abkommen) hingegen wie alle anderen Drittstaatsangehörigen behandelt werden.

Die Möglichkeiten für EU-Bürgerinnen und -Bürger, weiterhin im Vereinigten Königreich zu leben und zu arbeiten, richten sich nach dem „[EU Settlement Scheme](#)“. Für Arbeitsmigration in das Vereinigte Königreich wird ein [punktebasiertes Einwanderungssystem](#) Anwendung finden. Die [visumsfreie Einreise](#) für Privat- oder Geschäftsreisen wird weiter möglich sein, aber nur mit Reisepass, nicht mit Personalausweis.